

Wahl der Abschlussprüfer für die Prüfung des Jahresabschlusses zum 31. Dezember 2014 für die ENNI Sport & Bäder Niederrhein GmbH

I. Sachverhalt und Stellungnahme

Die Aufstellung und Prüfung des Jahresabschlusses sowie Lageberichtes der ENNI Sport & Bäder Niederrhein GmbH haben gemäß Gesellschaftsvertrag nach den Vorschriften des Dritten Buches des Handelsgesetzbuches für große Kapitalgesellschaften zu erfolgen (§ 11 Nr. 1, § 14 Nr. 1). Die Wahl der Abschlussprüfer hat gemäß Gesellschaftsvertrag durch die Gesellschafterversammlung zu erfolgen.

Seit dem Geschäftsjahr 2011 werden die Jahresabschlüsse der Unternehmensgruppe ENNI Stadt & Service Niederrhein AöR, ENNI Sport- und Bäder Niederrhein GmbH, ENNI Energie & Umwelt Niederrhein GmbH, der Biokraftgesellschaft Moers/Dinslaken mbH und seit dem Geschäftsjahr 2012 auch der ENNI Solar GmbH und der ENNI RMI Windpark Kohlenhuck Projektgesellschaft mbH von einem Abschlussprüfer - der INVRA Treuhand AG Wirtschaftsprüfungsgesellschaft, Köln/München (INVRA), - geprüft. INVRA war im Jahr 2011 aus einer turnusmäßigen Neuausschreibung der Prüfung der Jahresabschlüsse der ENNI Unternehmensgruppe als günstigster Anbieter hervorgegangen.

INVRA hat bei der Ausschreibung im Jahr 2011 eine vierjährige Preisgarantie für die Prüfung des Jahresabschlusses eingeräumt. INVRA bietet die Prüfung des Jahresabschlusses 2014 wie zum gleichen Festpreis incl. Reisekosten und Spesen wie im Vorjahr an.

Der Vorstand schlägt vor, die INVRA zum Abschlussprüfer zu bestellen und mit der Prüfung des Jahresabschlusses zum 31.12.2014 zu beauftragen.

II. Beschlussentwurf

Der Verwaltungsrat weist den Vertreter in der Gesellschafterversammlung der ENNI Sport & Bäder Niederrhein GmbH an, wie folgt zu beschließen:

Die Gesellschafterversammlung ENNI Sport & Bäder Niederrhein GmbH bestellt die INVRA Treuhand AG Wirtschaftsprüfungsgesellschaft, Köln, zum Abschlussprüfer für das Geschäftsjahr 2014 mit dem Auftrag, den Jahresabschluss und den Lagebericht zum 31. Dezember 2014 unter Einbeziehung der Buchführung und unter Beachtung der Vorschriften des § 53 Abs. 1 Haushaltsgrundsätzegesetz zu prüfen.

Moers, 22.09.2014

Rötters

Hormes